

BAUWIRTSCHAFT UND BAURECHT

AUSSTELLUNGEN, MESSEN

HERAUSGEBER: REG.-BAUMEISTER FRITZ EISELEN

Alle Rechte vorbehalten. — Für nicht verlangte Beiträge keine Gewähr.

61. JAHRGANG

BERLIN, DEN 9. FEBRUAR 1927

Nr. 3

Das Bauwesen im Reichshaushalts-Entwurf 1927.



Der Haushaltsentwurf des Reiches für das Rechnungsjahr 1927 schließt für die Allgemeine Reichsverwaltung in Einnahmen und Ausgaben mit rd. 8,53 Milliarden Mark ab. Dazu kommen an besonderen Kriegslasten aber noch 1,98 Milliarden Mark. Auf den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, auf fortlaufende und einmalige Ausgaben verteilen sich diese Beträge wie folgt:

Gegenstand	Ordentlicher Haushalt		Außerord. Haushalt einmalige Ausgaben	Summe der Ausgaben
	fortlauf. Ausgaben	einmalige Ausgaben		
Allgemeine Reichsverwaltung	7 520 635 215	469 384 470	536 459 500	8 526 479 185
Kriegslasten	79 274 540	97 962 000	1 799 666 667	1 976 903 207

Zur Bestreitung einmaliger, außerordentlicher Ausgaben sollen 528 318 300 M. im Wege der Anleihe flüssig gemacht werden.

Im Reichshaushalt nicht enthalten sind die Ausgaben für die Reichspost (abgesehen vom Ministergehalt), die ihren eigenen, der Kontrolle des Reichstags nicht mehr unterworfenen Haushaltsplan besitzt, und ebenso die Reichsbank. Unter den nachstehend zusammengestellten baulichen Ausgaben fehlen daher die Bauausführungen dieser beiden Verwaltungen. —

Abgesehen von den fortlaufenden Ausgaben des ordentl. Haushalts sind für bauliche Zwecke ausgeworfen im ordentl. Haushalt 138,72 Mill. M., im außerordentl. 213,84 Mill. M., zusammen 352,56 Mill. M. Es sind dabei nicht eingerechnet beim Haushalt des Reichsarbeitsministeriums 50 Mill. M. für landwirtschaftliches Siedlungswesen, ein Betrag, in dem auch Mittel für bauliche Zwecke stecken, und 100 Mill. M. beim gleichen Ministerium für die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für Arbeitslose durch Förderung wirtschaftlich wertvoller Arbeiten. Auch hier stecken erhebliche Beträge für bauliche Aufgaben mit darin.

Nachstehend seien die einzelnen Verwaltungen geordnet in aufsteigender Höhe ihrer Forderungen zusammengestellt und einige Angaben über die Einzelaufgaben gemacht.

Reichsjustizministerium. Es werden 75 500 M. für Arbeiten am Reichsgerichtsgebäude in Leipzig (Entwässerungsanlagen, Instandsetzung von Fassade und Kuppel) gefordert.

Reichstag. Insgesamt 140 000 M. im ordentl. Haushalt, davon 5000 M. für weitere Ausschmückung, 50 000 M. für Erneuerung des Fußbodens, 10 000 M. für Erneuerungen und Ausstattung in der Präsidentenwohnung, 25 000 M. für Fahrstuhländerung und 50 000 M. zur Vorbereitung des Neubaus der Reichstagsverwaltung (Bauprogramm und Vorentwurf). Es ist ein Erweiterungsbau auf den reichseigenen Grundstücken am Platz der Republik 4 und Reichstagsufer 4 in Aussicht genommen, in den in erster Linie die Bücherspeicher und Lesesäle der Bücherei verlegt werden sollen. —

Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei. Hier werden 200 000 M. als 1. Teilbetrag für den Erweiterungsbau der Reichskanzlei auf dem Grundstück Wilhelmstr. 78 angesetzt, das, bereits 1913 mit einem Kostenaufwand von 2,48 Mill. M. erworben, zur Errichtung eines Dienst- und Wohngebäudes benutzt werden

sollte, was der Krieg verhinderte. Nachdem das Reichskanzlerhaus Sitz der Reichsregierung geworden ist, haben die Repräsentationsräume zum größten Teil und auch ein Teil der Dienstwohnräume des Reichskanzlers für Bureauzwecke verwendet werden müssen. Ein mit 1,2 Mill. M. veranschlagter Erweiterungsbau soll jetzt Abhilfe schaffen. —

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Hier wird 1 Mill. M. gefordert zur Gewinnung geeigneter Mustertypen für landwirtschaftliche Kraftgeräte, Arbeitsmaschinen und sonstiger landwirtschaftl. Einrichtungen. —

Auswärtiges Amt. Gesamtforderung 3 079 400 M. Den Hauptposten bildet eine 2. Rate von 2,1 Mill. M. für die Errichtung von Gebäuden für die Botschaft in Angora (Gesamtkosten 2,9 Mill. M. ohne Botschafterhaus). Es sollen ferner Gebäude gekauft und baulich hergerichtet werden für die Gesandtschaften in Lissabon mit 400 000 M., Athen mit 481 000 M., desgl. für das Generalkonsulat in Tiflis mit 86 400 M. Für Wohnungsbeschaffung der bei den Auslandsvertretungen tätigen Beamten sind ferner 30 000 M. ausgeworfen. —

Reichsministerium des Innern. Im ganzen 3 455 000 M. Davon entfallen 800 000 M. als Reichszuschuß auf den Neubau von Instituten der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften zu Berlin-Dahlem, und zwar 300 000 M. auf das Institut für Anthropologie, 500 000 M. als 1. Rate auf das Auslandsinstitut. Dieses Institut soll die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ausland fördern und ausländ. Gelehrte auf ein bis drei Jahre als Gäste aufnehmen. Es soll ein Laboratorium und ein Wohngebäude geschaffen werden, für die der preuß. Staat das Grundstück im Werte von 1 Mill. M. zur Verfügung stellt. Für das mit 1 Mill. M. veranschlagte Laboratoriumsgebäude wird jetzt die 1. Bau-rate angefordert.

Ferner werden 500 000 M. für den Erweiterungsbau des deutschen Stadions, insbes. die Errichtung einer Turnhalle im deutschen Sportforum gefordert; sodann 600 000 M. als Unterstützung zur Erhaltung von Bauwerken besonderer geschichtl. Bedeutung und 120 000 M. zum Ausbau des Laboratoriums der chem.-techn. Reichsanstalt. Für 400 000 M. soll das dem preuß. Forstfiskus gehörige Gelände, auf dem das Reichsarchiv steht (ehem. Kriegsschule in Potsdam), käuflich erworben werden. Schließlich ist 1 Mill. M. als 1. Rate des Baukostenzuschusses zu dem Deutschen Hygiene-Museum in Dresden vorgesehen. Die Gesamtkosten sind auf 5 Mill. M. veranschlagt, davon übernimmt die sächs. Regierung 2 Mill., das Reich soll den gleichen Beitrag aufbringen. —

Reichswehrministerium. Insgesamt 22 480 000 M. Davon entfallen 17,64 Mill. M. auf das Reichsheer, 4,84 Mill. M. auf die Reichsmarine. Vom ersten Betrag entfallen auf das Bildungswesen 1 125 000 M., nämlich 300 000 M. auf die Neuanlage und den Ausbau von Sport- und Spielplätzen bzw. Schwimmanstalten, 825 000 M. als 1. Teilbetrag auf Neu-, An- und Umbauten der Kavallerieschule in Hannover (Gesamtkosten 1,2 Mill. M.). Für das Verpflegungswesen kommen 638 000 M., und zwar für Futterscheunen, Dienstgebäude und techn. Verbesserungen in Betracht. Die Hauptbeträge sind bestimmt für die Verbesserung der Unterkunftsräume von Mannschaften, Pferden und Gerät, nämlich 9,47 Mill. M. Davon sind 400 000 M. für Familienwohnungen für verheiratete Unteroffiziere und Mannschaften vorgesehen.

ferner für Kasernenbauten in Camnstatt, Stettin, Ludwigslust, Königsberg i. Pr., Allenstein, Demmin, teils zur Fortsetzung teils als 1. Rate 1,5 Mill. M.; sodann für bauliche Maßnahmen zur Unterbringung von Pferden, Fahrzeugen, Beständen 1 Mill. M. als 8. Rate; sodann für die Schieß-, Reit- und sonstige Ausbildung 600 000 M. als 4. Rate, desgl. zur besseren Unterbringung der Mannschaften 750 000 M. als 1. Rate und zur Schaffung von Unterrichtsräumen (zur vorbereit. Ausbildung für den späteren bürgerlichen Beruf) eine 1. Rate von 400 000 M. Für Verbesserung der Unterkunft auf den Truppenübungsplätzen werden 1,5 Mill. M. als Fortsetzungsraten gefordert, sodann 1 Mill. M. zum Ankauf von Mietkasernen, 420 000 M. als 2. Rate für Einrichtung von Zentralheizungen in Lazaretten und Sanitätsdepots, 500 000 M. als 2. Rate zur Beschaffung von besseren Öfen in Kasernen usw.

In der Forderung für die Reichsmarine sind für die Werft in Wilhelmshaven bestimmt 3 975 000 M., davon 1,8 Mill. M. als 2. Rate für die Verbesserung des Fahrwassers der Jade usw. (Gesamtkosten 2,89 Mill. M.), 1 025 000 M. für Lagerhäuser und Erweiterungsbauten der Elektrotechn. Werkstatt und den Umbau des Zentralkesselhauses. Zur Unterbringung der Mannschaften werden 1,15 Mill. M. gefordert. —

Reichsfinanzministerium. Dieses sieht im ordentl. Haushalt an einmaligen Ausgaben für baul. Zwecke rund 24,30 Mill. M. vor. Davon entfallen auf den Bedarf der Zentrale nur 120 000 M., d. h. 70 000 M. an Gebühren und Grunderwerbssteuern für die Übernahme des Grundstücks Kaiserhofstr. 1 und 50 000 M. auf Ausstattungsgegenstände für eine Dienstwohnung des Ministers.

Auf die Finanzverwaltung kommen etwas über 10,6 Mill. M., davon 9,9 Mill. auf den Bau von Finanzämtern an zahlreichen Orten und 1,3 Mill. für den Bau von Landesfinanzämtern. Bauten der letzteren Art werden fortgesetzt in Dresden, Düsseldorf, Stuttgart, neu begonnen in Hannover und Köln. In Köln handelt es sich um den Umbau des früheren Oberzolldirektionsgebäudes, 1. Rate 3 000 000 M., in Hannover ebenfalls um den Um- und Erweiterungsbau der früheren Oberzolldirektion (1,2 Mill. M. Gesamtkosten, 1. Rate 600 000 M.). Die Zollverwaltung erfordert rund 8,5 Mill., davon 2,3 für Zollämter, verbunden mit Dienstwohnungen an zahlreichen Orten, 2,8 Mill. für Hauptzollämter und 3,4 Mill. für Wohnungsbauten für Zollbeamte. Bezüglich der Hauptzollämter kommen Waldenburg i. Schl., Worms, Frankfurt a. M., Hagen i. W. und Berlin in Betracht. In Berlin handelt es sich um den Ankauf eines Grundstücks für die anderweite Unterbringung einiger Postzollstellen und das Hauptzollamt Berlin-Süd (1,2 Mill.), außerdem um Kran- und Aufzugsanlagen im Packhof (Gesamtkosten 600 000 M., 1. Rate 300 000 M.).

Ferner werden für den Ankauf von Grundstücken zu verschiedenen Zwecken noch 1,2 Mill. angefordert, für den Kauf von Wohnungen 4 Mill. M., für die Verbesserung von Flüchtlingswohnungen 203 000 M.

Unter den übrigen Einzelposten sind noch zu erwähnen 500 000 M. für die Instandsetzung der Flugzeughallen und Werkstattgebäude der durch das Pariser Luftabkommen wieder an das Reich gefallenem Flugplatzanlagen (1 Mill. Gesamtbedarf), für den Ausbau der Thielallee in Berlin-Dahlem, der dem Reich z. T. obliegt, 250 000 M., und für den Schutz des auf der Insel Helgoland befindlichen reichseigenen Geländes gegen Felsabsturz 2,4 Mill. M. Mit diesem Betrag sollen die aus der Sturmflut vom 9. bis 12. Oktober 1926 herrührenden Schäden (umfangreiche Felsabstürze, tiefe Uferabbrüche) beseitigt werden. Die elektrische Kraftzentrale und das Seewasserpumpwerk, die die ganze Insel mit elektr. Strom und Gebrauchswasser versorgen, müssen verlegt werden. Die Ufer sind gegen weiteres Vordringen der See zu schützen. —

Kriegslasten. Hierfür im ordentl. Etat 5,19, im außerordentl. 21 Mill. M., zusammen also 26,19 Mill. M. für bauliche Zwecke. Davon entfallen 3 194 000 M. auf die Allgemeine Finanzverwaltung für die Schaffung neuer Anlagen gemäß Vertrag von Versailles in den westrhein. Grenzbahnhöfen. Es handelt sich um den Personen- und Güterbahnhof von Kehl mit 2,04 Mill. M., den Grenzbahnhof Neuenburg mit 150 000 M. und den Grenzbahnhof Wintersdorf mit 1 Mill. M. Die Arbeiten werden damit zu Ende geführt.

Für Zwecke der Entwaffnung und Entfestigung sind 1 Mill. M. ausgeworfen für die Vernichtung bzw. den Umbau von Anlagen, 1 Mill. M. für Entfestigungsarbeiten in Köln, Koblenz, Mainz, Kehl, Wesel.

Die 21 Mill. M. aus dem außerordentl. Etat sind für die besetzten Gebiete bestimmt, und zwar für Bauten einschl. Grunderwerb und für Baudarlehen. Davon entfallen 1,5 Mill. M. auf die Abwicklung rückständiger bzw. die Vollendung seinerzeit stillgelegter Arbeiten des alten freiwilligen Bauprogramms aus den Jahren 1920 bis 1923; 1,5 Mill. M. sind für bauliche Hilfsmaßnahmen in unvorhergesehenen Fällen bestimmt und 18 Mill. M. zur Gewährung von Wohnungsbau-darlehen von je 12 000 M. für 1500 Wohnungen als Ersatzwohnungen für die von der Besatzung in Anspruch genommener Wohnungen. —

Allgemeine Finanzverwaltung. Dieser Haushalt sieht an einmaligen Ausgaben im ordentl. Etat 10 Mill. M. für Beamten- usw. Wohnungen der Reichsverwaltung, 30 Mill. M. im außerordentl. Etat vor als Darlehen zur Fortführung angefangener Eisenbahnbauten an die Reichsbahngesellschaft, zus. also 40 Mill. M.

Die 30 Mill. für die Reichsbahn sollen im Rahmen des allgem. Arbeitsbeschaffungsprogramms zur Fortführung des Baues begonnener neuer Eisenbahnen dienen. Nach dem mit den Ländern vereinbarten Programm sind hierzu im ganzen 54,5 Mill. M. nötig, von denen 1926 schon 11,2 Mill. M. bewilligt worden sind. Die Deutsche Reichsbahn hat diese Darlehen je nach Betriebseröffnung der einzelnen Strecken mit 2½ v. H. zu verzinsen und mit 1 v. H. zu tilgen.

Die 10 Mill. M. für Wohnungen sollen verwendet werden für die Beschaffung solcher für Beamte, Angestellte und Arbeiter der Reichsverwaltung, ausgenommen Reichspost und Reichsbahn, sowie für Angehörige der Wehrmacht. (Schon die gleiche Summe 1926 bewilligt.) Der Etatsbericht gibt dazu an, daß am 1. 10. 1924 ein Bedarf an dringlichen 18 000 Wohnungen bestand, am 1. 1. 1926 noch 14 000 erforderlich waren. Davon fallen 6182 Wohnungen auf Angehörige des Heeres und der Marine, 6667 Wohnungen auf Angehörige der Reichsfinanz- und Reichsversorgungsverwaltung, 1172 auf sonstige Reichsbeamte usw. Es sollen zunächst 455 Wohnungen erbaut werden, die mit 60 v. H. Überteuierung gegenüber 1914 i. M. je 20 000 M. kosten (dabei sind unentgeltliche Abgabe des Grund und Bodens und Freistellung von Anliegerbeiträgen durch die Gemeinden schon eingerechnet). Die Mittel sollen ebenso wie 1925/26 nur da Anwendung finden, wo eine Finanzierung von Wohnungsbauten mit Reichsdarlehen aus dem Wohnungsfürsorgefonds nicht möglich ist.

Reichsarbeitsministerium. Für reine Bauzwecke werden hier 1 297 900 M. im ordentl. Haushalt, 45 Mill. M. im außerordentl. gefordert. Von ersterer Summe entfallen 655 000 M. auf Vergrößerungen und Verbesserungen des Reichsversicherungsamtes in Berlin. Für dessen zu vermehrendes Personal werden 100 Arbeitszimmer und 4 Sitzungszimmer mehr nötig, die in einem fünfstöckigen Flügelbau untergebracht werden sollen. Der Rest fällt auf Bauarbeiten in den Versorgungsdienststellen. In Erfurt, Münster, Oldenburg, Osnabrück, Gießen sollen Dienstgebäude für das Versorgungsamt fortgeführt oder neu gebaut werden. In den Versorgungskrankenhäusern in Weingarten, Bad Driburg, Homburg v. d. H., Landeck sollen Verbesserungen ausgeführt und schließlich die Kriegsinvalidenhäuser gründlich instand gesetzt werden.

Im außerordentl. Haushalt sind zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen in Miet- oder Eigenhäusern für Reichsbeamtete und Bedienstete, auch für Angehörige der Wehrmacht, aber ausgenommen Reichspost und Reichsbahn, sowie für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene usw. 15 Mill. M. vorgesehen. Am 1. Jan. 1926 belief sich die Zahl der Wohnungslosen obiger Kategorie auf rund 14 000, aus den Mitteln von 1926 werden etwa 4000 Wohnungen errichtet werden können, 10 000 sind also noch zu beschaffen. Dafür sind von den 15 Mill. M. 12,5 Mill. M. bestimmt (für landwirtschaftl. Siedlungen in den dünn bevölkerten Gebieten sind außerdem 50 Mill. M. vorgesehen. Von dieser Summe entfällt jedoch nur ein, aus dem Etat nicht herauschählbarer Betrag auf reine bauliche Zwecke). Aus den 130 Mill. M., die für Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge, Beschaffung von Arbeitsgelegenheit durch Förderung wirtschaftl. wertvoller Arbeiten vorgesehen sind, werden 30 Mill. M. abgezweigt zur Förderung des Baues für Landarbeiterwohnungen (2. Rate von insges.

750 Mill. M.). In den übrigen 100 Mill. M. stecken auch noch Ausgaben für bauliche Zwecke, die sich aber nicht im einzelnen herauschälen lassen. —

Reichsverkehrsministerium. Dieses stellt naturgemäß die höchsten Anforderungen, da auf diesem Gebiete ja ein großer Teil der früheren Aufgaben der Länder auf das Reich übergegangen ist. Es werden angefordert im ordentl. Etat 46.23 Mill. M. für bauliche Zwecke, im außerordentl. Etat 116.84 Mill. M., insgesamt also rund 163 Mill. M. Von diesem Betrag entfallen auf

die Reichswasserstraßenverwaltung	149 163 500 M.
das Luft- u. Kraftfahrwesen	8 903 500 „
die Eisenbahnen	5 000 000 „
zusammen	163 067 000 M.

Bei den 5 Mill. für Eisenbahnen handelt es sich um die Unterstützung des Baues solcher Bahnen, die nicht dem allgemeinen Verkehr dienen (Kleinbahnen und solche, die diesen gleich zu erachten sind). Diese Aufgabe ist bei Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich auch auf dieses übergegangen, aber bei Schaffung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft nicht mit auf diese übernommen worden.

Bei den Ansätzen für das Luft- und Kraftfahrwesen, für das im ganzen an einmaligen Ausgaben im Reichshaushalt rd. 30 Mill. M. angesetzt sind, fallen auf eigentliche baul. Zwecke, wie schon erwähnt, nur etwa 5 Mill. M.; davon 1 Mill. als Beitrag auf die Verlegung und den Ausbau der Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt in Adlershof (Gesamtbeitrag des Reiches etwa 2.5 Mill. M.), 3 Mill. M. für Einrichtungen zur Erzielung größtmöglicher Betriebssicherheit sowie zur Herstellung von Luftfahrkarten und Plänen (Wiedereinrichtung einer guten Bodenorganisation, die durch den Vertrag von Versailles völlig zerstört war, sowie Um- und Neubau von Flugzeughallen für größere Flugzeuge).

(Es sind außerdem im Haushalt unter den einmaligen Ausgaben noch 19,75 Mill. M. ausgeworfen zur Förderung der den öffentl. Verkehr dienenden Luftfahrtunternehmungen, einerseits zur Unterstützung solcher Gesellschaften, die Post bis zu 100 kg mitnehmen, und zur Erneuerung und Weiterentwicklung des Flugzeuggerätes. 4,7 Mill. M. werden angesetzt für die Förderung des Segelflug- und Kleinflugzeugwesens, sowie zur Ausbildung von Berufsbesatzungen, und schließlich 200 000 M. als Beitrag zu den Unterhaltungskosten der Aero-Dynamischen Versuchsanstalt in Göttingen. Es handelt sich bei diesen Beträgen aber nicht um Aufwendungen zu Bauzwecken.)

Von der im Ordinarium ausgeworfenen Summe von 37,43 Mill. M. für die Reichswasserstraßenverwaltung entfallen auf verschiedene Aufgaben 1,05, auf die Binnenwasserstraßen 13,30, auf die Seewasserstraßen 19,55 Mill. M. Vom erstgenannten Betrag sind 522 000 M. für Arbeiten am Kaiser-Wilhelm-Kanal bestimmt als Rest für die Erweiterungs- und Sicherungsarbeiten an den alten Schleusen, zur Beschaffung von Motorschleppern und einer Motorfähre, für Anschluß des Kraftwerkes Kudensee an das Überlandnetz, um verbrauchte Motoren ausschalten zu können. Die Mittel für die Binnenwasserstraßen verteilen sich wie folgt auf die Länder:

Preußen	10 242 000 M.
Bayern	347 000 „
Bayern u. Baden	800 000 „
Baden	125 000 „
Sachsen	180 000 „
Hessen	267 000 „
Hamburg	128 000 „
Mecklenburg-Schwerin	931 000 „
Mecklenburg-Strelitz	100 000 „
Oldenburg	100 000 „
Anhalt	40 000 „
zusammen	13 260 000 M.

Von den Anforderungen für Preußen sind 8,44 Mill. Mark für Fluß- und Kanalbauten, 147 000 M. für Brücken, 200 000 M. für Häfen, 339 500 M. für Dienst- und Wohngebäude, 1,01 Mill. M. für Bagger- und Fahrzeuge verschiedener Art bestimmt. An größeren Posten sind zu erwähnen 1 Mill. M. als 1. Rate für die Vertiefung des Elbingflusses und des Elbinger Fahrwassers, die den Zugang zu den Hafenanlagen und Industriebetrieben der Stadt

Elbing abgeben und auf 4 m bei MW. Frisches Haff gebracht werden sollen (Gesamtkosten 2,7 Mill. M., davon Stadt Elbing 400 000 M.). Für die Regulierung der Krummen Gilge, die einen Teil der längsten und bedeutendsten und für den Schiffsverkehrsverkehr mit Litauen, Polen und Rußland besonders wichtigen Binnenwasserstraße bildet und den Seeumschlaghafen Königsberg mit dem Memelstrom verbindet, sind als 1. Rate 400 000 M. angesetzt (Gesamtkosten 3,7 Mill. M.). Im übrigen handelt es sich um Arbeiten an Oder, Netze, Havel, Elbe, Weser. Am Ems-Weser-Kanal sind die Dämme zu verstärken (1. Teilb. 400 000 M., Gesamtkosten 924 000 M.); im Zuge des Dortmund-Ems-Kanals an seiner Kreuzung mit der Emscher ist eine zweite Fahrt auszubauen (3. Rate 1,5 Mill. M., Gesamtkosten 3,17 Mill. M.); für die Neu- und Entwurfsarbeiten zur Prüfung der Bauwürdigkeit des Hansakanals werden als 2. Rate weitere 600 000 M. (Gesamtkosten 1 Mill. M.) angesetzt. In Bayern handelt es sich um Arbeiten an den Mainstaustrufen und um die Fahrwasserverbesserung der Donau unterhalb der Altmühlmündung; für Bayern und Baden gemeinsam werden als Rest für die Nachregulierung des Rheins zwischen Mannheim und Sondernheim 800 000 M. (Gesamtkosten 2,2 Mill. M.) gefordert.

Der Gesamtbetrag für die Seewasserstraßen von 19 550 000 M. verteilt sich auf die Länder wie folgt:

Preußen	8 611 500 M.
Preußen, Mecklbg., Hamburg	108 000 „
Hamburg	3 611 000 „
Mecklenburg-Schwerin	110 000 „
Pommern	7 110 000 „
zusammen	19 550 500 M.

An größeren Raten sind zu erwähnen für fortzusetzende Arbeiten: 4,7 Mill. M. als 10. Rate für die Verbesserungsarbeiten am Königsberger Seekanal, 1,1 Mill. M. als 13. Rate für die Verbesserung der Schiffsverkehrsstraße Stettin—Swinemünde, je 1,4 Mill. M. als 3. bzw. 2. Teilbetrag für Baggerarbeiten an der Unterelbe, 2,78 Mill. M. als 6. Betrag für den Ausbau des Federwerder Armes zum Hauptfahrwasser der Außenweser und 4,05 Mill. M. als 7. Teilbetrag für Baggerungen in der Unterweser (im ganzen 12,65 bzw. 18,82 Mill. M. Kostenanteil für das Reich), schließl. 3 Mill. M. als 2. Teilbetrag für Verstärkung und Ersatz des Gerätes der Reichswasserstraßenverwaltung (Gesamtbedarf 33 Mill. M.). Die neueren Ansätze beziehen sich namentlich auf die Beschaffung von Fahrzeugen, auf Befeuern der Wasserstraßen, auf Uferschutz. Unter letzterem ist hervorzuheben der Umbau der Bühnen auf Borkum (1. Rate 780 000 M., Gesamtkosten 2,1 Mill. M.).

Im außerordentl. Haushalt sind außer den Beträgen, die unmittelbar zu Bauzwecken Verwendung finden sollen, auch noch bedeutende Beträge zur Beteiligung des Reiches an der Neckar A.-G. mit 4,04 Mill. M., der Rhein-Main-Donau A.-G. mit 5,72 Mill. M., an der Teltower Kanal A.-G. mit 100 000 M., an Schiffsbeleuchtungsstellen mit 1,5 Mill. M. vorgesehen. An bedeutenderen, bereits in Ausführung begriffenen Unternehmungen sind zu erwähnen: Verbesserung der Hochwasserverhältnisse am Neckar bei Stuttgart und Münster, 2. Rate 1,5 Mill. M. (Gesamtkosten 2,8 Mill. M.), am Rhein-Weser-Kanal 20,89 Mill. M. (Gesamtkosten für die Restarbeiten 40,3 Mill. M.), davon allein 16,2 Mill. auf den Lippe-Kanal Wesel-Datteln; Hohenzollern-Kanal (2. Abstieg bei Niederfinow) 7. Rate 1 Mill. M. (noch vorgesehen 15,5 Mill. M.); Verbesserung der Oder-Wasserstraße unterhalb Breslau, 7. Rate 4 Mill. M.; Staubecken an der Glatzer Neiße bei Ottmachau, 2. Rate 8 Mill. M.; Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, 7. Rate 1,25 Mill.; Fortsetzung des Kanalbaus östlich Hannover 40,30 Mill. M.; Fortsetzung der Arbeiten des Ihle-Plaue-Kanals 5,3 Mill. M.; Küsten-Kanal, 2. Rate 3 Mill. M. (Gesamtkosten 35 Mill. M.); Umkanalisierung des Untermain, 2. Rate 4 Mill. M. (Gesamtkosten 27,9 Mill. M.). Unter den neuen Forderungen sei erwähnt die Kanalisierung der Weser von Minden bis Bremen, 1. Rate 8 Mill. (Gesamtkosten 78 Mill. M.). — Fr. E. —

Vermischtes.

Baukredit. Im Hause Friedrich-Ebert-Straße 7 hat sich eine eingetragene Kreditgenossenschaft m. b. H. (Baukredit) gebildet, welche satzungsgemäß ausschließlich die Finanzierung von Außenständen aus Hausumbauten und Repara-

turen übernimmt. Architekten, Handwerker und Unternehmer sollen dadurch in die Lage versetzt werden, als Genossen ihren Auftraggebern Baukredit bis auf 12 Monate Frist zu gewähren, um ihr aufgewendetes Kapital sofort wieder flüssig zu bekommen. Interessenten erhalten jede

weitere Auskunft, Bedingung, Formulare usw. in der Geschäftsstelle. Da infolge der Mietzwangswirtschaft die Mietüberschüsse in der Regel für die wirklich notwendigen Bauarbeiten nicht ausreichen, ist hier zugunsten der Substanzerhaltung und der besseren Beschäftigung des Baugewerbes eine wertvolle Idee endlich zur Tat geworden, der man nur Erfolg wünschen kann.

Dr.-Ing. Wehl, Berlin.

Wohnungswesen.

Gesetz über die Reichswohnungszählung. Der Gesetzentwurf über die Reichswohnungszählung ist vor einiger Zeit vom Reichsrat verabschiedet worden und dem Reichstag zugegangen. Die Wohnungszählung soll bekanntlich im Frühjahr durchgeführt werden. Im Reichshaushaltsentwurf sind für die Kosten 850 000 M. ausgeworfen, davon werden 600 000 M. auf die Länder verteilt. 250 000 M. sind für die Verbreitung und Veröffentlichung der Ergebnisse bestimmt. —

Die Gewerkschaften zum Wohnungsbauprogramm 1927. In einer in Köln abgehaltenen Konferenz hat der Wohnungsausschuß der christlichen Gewerkschaften zu den Fragen des Wohnungsbauprogramms für 1927 Stellung genommen. Es wurde eine Entschließung angenommen, in der die Milderung und schließliche Beseitigung der Wohnungsnot als eine der dringlichsten Aufgaben der nächsten Zukunft bezeichnet wird. Diese Aufgabe könne nur bewältigt werden durch vermehrten Wohnungneubau, zu dessen Finanzierung es erforderlich sei, das Aufkommen aus der Hauszinssteuer in stärkerem Maße und nach einer Übergangszeit in vollem Betrage für Wohnungsbauzwecke zu verwenden. Der Kölner Beigeordnete Bergmann, Vorsitzender des Wohnungsausschusses im Preußischen Landtag, billigte in seinem Referat grundsätzlich den Vorschlag des preußischen Wohlfahrtsministers Hirtsiefer betreffend die Erhöhung der Friedensmiete. Jedoch müsse die Mietssteigerung durch Erhöhung der Löhne und Gehälter wieder ausgeglichen werden. Inbezug auf das Städtebaugesetz sprach der Redner den Wunsch aus, daß der Entwurf bald Gesetz werden möge. Das Städtebaugesetz sei ein Wendepunkt in der Siedlungspolitik Preußens und Deutschlands. —

Preuß. Richtlinien für die Vergebung der Hauszinssteuer. Die Auslegung des „Luxus“-Begriffes. In Kreisen der Bauwirtschaft wird in letzter Zeit erneut Klage über die behördliche Anwendung der für die Vergebung der Hauszinssteuerhypotheken maßgebenden Richtlinien und insbesondere die Auslegung des „Luxus“-Begriffes geführt. In dem vom Preußischen Wohlfahrts- und Finanzministerium herausgegebenen Richtlinien ist bestimmt, daß Hauszinssteuerhypotheken nur für Wohnungen zu gewähren sind, die nach Größe, Anordnung, Raumzahl, Raumhöhe und Ausstattung die notwendigsten Anforderungen nicht überschreiten. Auf Rückfrage der Berliner „Deputation für das Siedlungs- und Wohnungswesen“ erging vom Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin der Bescheid, daß der preußische Wohlfahrtsminister sich der Auffassung angeschlossen habe, daß der Einbau von Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Stabfußböden, Fliesen im Bad und anderes mehr diesen Richtlinien entgegenstehe. Das „Zentralblatt für das Deutsche Baugewerbe“ bemerkt hierzu, daß es unverstänglich sei, die Sammelheizung als Luxus zu behandeln, obgleich sie ebenso wie die Warmwasserversorgung den Vorteil größerer Wirtschaftlichkeit besitzt. Das gleiche gilt für Stabfußböden, Fliesen usw. Im Interesse einer rationellen Ausstattung der Wohnungen und im Hinblick auf die Anforderungen, die an eine zweckmäßig eingeteilte, gesunde und solid gebaute Dauerwohnung gestellt werden müssen, ist zu wünschen, daß der Wohlfahrtsminister möglichst bald von seiner wenig sozialen Auslegung des Luxusbegriffes abgeht. —

Steuerfragen.

Baugewerbe und Zwischenhandelsprivileg. Das Umsatzsteuergesetz enthält in seinem § 7 eine Begünstigung des reinen Zwischenhandels, wonach derjenige von der Umsatzsteuer befreit ist, der weder selbst oder durch einen Angestellten noch durch einen Dritten auf Grund eines Vertrages, der kein reiner Beförderungsvertrag ist, den unmittelbaren Besitz an der Ware erhält. Unter „unmittelbarem Besitz“ ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Gegenstände zu verstehen. Diese kann auf verschiedene Weise ausgeübt werden. So wird z. B. stets der unmittelbare Besitz an der Ware erlangt, wenn diese über das Lager des Steuerpflichtigen geht. Es genügt aber auch, daß der Zwischenhändler außerhalb mit der Ware, die er von seinem Lieferanten direkt an den Besteller versenden läßt, in Berührung kommt. So z. B. bei einer Beteiligung

an der Entladung aus dem Transportmittel, insbesondere aber — was für das Baugewerbe wesentlich ist — bei einer etwaigen Verarbeitung des Materials bei dem Besteller.

Dies hat zur Folge, daß ein Bauunternehmer, auch wenn er das Material direkt von dem Lieferwerk an seine Kunden versenden läßt, die Befreiungsvorschrift des § 7 regelmäßig nicht in Anspruch nehmen kann, weil er eben bei Verarbeitung der Baustoffe zwangsläufig in den unmittelbaren Besitz desselben gelangt ist. Hierbei ist es wie bereits oben erwähnt, gleichgültig, ob er selbst die Arbeiten vornimmt bzw. beaufsichtigt oder dies durch sein Personal geschieht, da der Besitz auch durch die Vermittlung eines Dritten, der im Auftrage des Zwischenhändlers tätig ist, erworben wird. Unschädlich allein ist auf Grund einer besonderen Ausnahmvorschrift die Erlangung des unmittelbaren Besitzes durch Vermittlung eines Transportunternehmers bzw. Spediteurs; anderenfalls würde § 7 regelmäßig überhaupt nicht zur Anwendung gelangen können. Dadurch, daß der Bauunternehmer die Herauslieferung des Baumaterials durch einen Fuhrmann vornimmt, kommt er also noch nicht in einen die Steuerbefreiung aufhebenden — mittelbaren — Besitz.

Die Rechtslage ist für das Baugewerbe, das die Ausführung von Arbeiten unter Lieferung des Materials, also auf Grund eines sogenannten Werklieferungsvertrages, vornimmt, denkbar ungünstig. In einem solchen Falle kann für den auf die Materiallieferung entfallenden Teil des Entgelts auch dann keine Umsatzsteuerfreiheit beansprucht werden, wenn die Baustoffe usw. direkt von dem Lieferwerk nach der Baustelle gesandt werden.

Die Verhältnisse können nun so liegen, daß ein Tiefbauunternehmer zunächst lediglich als Materiallieferant in Anspruch genommen wird. Dies ist insbesondere denkbar, wenn z. B. der Bauherr zunächst nur die Lieferung des für das auszuführende Werk notwendigen Materials ausschreibt, ohne gleichzeitig die Ausführung der Arbeiten zu vergeben. Dann tritt der Bauunternehmer mit anderen Materiallieferanten, die die Arbeiten selbst nicht übernehmen, in Konkurrenz. Wird ihm auf Grund seiner Offerte die Bestellung zuteil, so schließt er keinen Werklieferungsvertrag, sondern einen einfachen Kaufvertrag, der auf die Beschaffung der Baumaterialien gerichtet ist. Der Bauunternehmer kann dann als Zwischenhändler auftreten, wenn er das Material von dem Lieferwerk direkt auf den Bauplatz senden läßt, ohne hierbei in irgendeiner Weise mit der Ware in Berührung zu kommen. Befindet sich das Material erst im Gewahrsam des Bauherrn, so hat dieser den unmittelbaren Besitz erhalten, ohne daß er ihm von dem Bauunternehmer übertragen worden ist. Letzterer kann also Umsatzsteuerfreiheit für das aus dieser Materiallieferung vereinnahmte Entgelt beanspruchen. Dies wird auch angenommen werden müssen, wenn der Bauunternehmer später auf Grund eines neuen Vertrages über die Vergebung der Arbeiten mit dem von ihm vorher gelieferten Material diese ausführt.

Ist jedoch von vornherein die Absicht der Vertragschließenden dahin gegangen, dem gleichen Unternehmer sowohl die Materiallieferung wie die Arbeiten zu übertragen, so ist nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs, wie sich aus einer nicht veröffentlichten Entscheidung vom 5. Februar 1926 (V a 349/25 St.), die einen ähnlichen Fall behandelt, ergibt, die Umsatzsteuerpflicht auch für die Lieferung der Baustoffe und sonstigen Materials nicht zu vermeiden. Dies gilt selbst dann, wenn über die Sachlieferung und die Arbeitsleistung getrennte Verträge geschlossen werden. Aus dem genannten Urteil ist folgender Wortlaut bekanntgeworden:

„Wenn ein Unternehmen Apparate unmittelbar vom Hersteller an den Abnehmer gelangen und im Betriebe des Abnehmers durch seinen (des Unternehmers) eigenen Monteur einbauen läßt, so kann es sich nicht auf die Befreiungsvorschrift des § 7 UStG. berufen. Denn Lieferung und Einbau bilden rechtlich und wirtschaftlich eine Einheit, gleichgültig ob Kostenanschlag, Rechnung und sonstige Geschäftspapiere die Sachlieferung von der Arbeitsleistung äußerlich getrennt halten oder ob beide Teile des Geschäfts schon in der äußeren Form als Einheit erscheinen. Erst mit der Fertigstellung dieses Einbaues ist die bestellte Sache, nämlich der eingebaute Ofen oder Apparat, geliefert.“ —

Steuersynd. Dr. jur. et rer. pol. Brönnner, Berlin.

Inhalt: Das Bauwesen im Reichshaushalts-Entwurf 1927. — Vermischtes. — Wohnungswesen. — Steuerfragen. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin.
Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Eiselen in Berlin
Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48.